



Nr.: 42/2015

18 .Dezember 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Satzung Vom 24.09.2015 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 18.09.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 37/2015)	2
Technische Universität Dresden Satzung Vom 24.09.2015 zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) Vom 18.09.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 37/2015)	13
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für das Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 13.12.2015	14
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) der Technischen Universität Dresden Vom 17.12.2015	28
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2010) zuletzt geändert am 21.07.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 35/2015)	40
Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2013)	41

Technische Universität Dresden

Satzung Vom 24.09.2015 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 18.09.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 37/2015)

Auf Grund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 18.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende hinter „Musik“ ergänzt „oder Werken“.
2. In Anlage 1 Fächerkanon wird in der Tabelle in der Spalte „Grundschuldidaktik“ jeweils die Angabe „D Kunst oder Musik“ ersetzt durch die Angabe „D Kunst oder Musik oder Werken“.
3. Die Anlage 4 Modulbeschreibungen für die Grundschuldidaktik wird unter Nr. 4 „Gebiet D“ nach den Modulbeschreibungen von Nr. 4.2 ergänzt um „4.3 Werken“ in der dieser Satzung in Anlage 1 beigefügten Fassung.
4. Die Anlage 6 Studienablaufplan der Grundschuldidaktik wird ergänzt um die Angaben für das neue Gebiet Werken gem. Anlage 2 dieser Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2015 im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden begonnen haben, können ihr Studium nach der geänderten Studienordnung fortsetzen, wenn sie den Übertritt innerhalb der von zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist erklären.

Ausgefertigt auf Grund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2015, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17.12.2014 und der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21.01.2015 sowie der Genehmigung des Rektors vom 11.08.2015.

Dresden, den 24.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
4.3 Werken

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-D-WER-1	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Faches Werken in der Grundschule	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind technisch-konstruktive Grundlagen im Fach Werken. Das Modul vermittelt exemplarisch typische Inhalte des Werkunterrichts.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse im Fach Werken und können diese mehrperspektivisch anwenden. Sie sind in der Lage, die Bedeutung des Kulturbereichs Technik in der heutigen Gesellschaft zu erläutern, zentrale technische Begriffe zu definieren und die Charakteristik der Baustile zu benennen und zu erläutern. Sie können relevante Lehrpläne und Bildungsstandards analysieren. Sie beherrschen die Grundlagen des technisch-konstruktiven Zeichnens und der allgemeinen Baukonstruktion. Sie sind in der Lage, relevante Fachinhalte zweckbezogen auszuwählen und sachgerecht, zielorientiert und adressatengerecht einzusetzen und darzustellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Gebiet D: Werken der Grundschuldidaktik	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Vorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-D-WER-2	Fertigungstechnik und elementare technische Sachverhalte	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind Werkstoffe, Werkzeuge und verschiedene technische Sachverhalte (z. B. Getriebe, Elektrik, technische Gebrauchsobjekte). Verbunden mit der Einhaltung von Arbeitssicherheitsbestimmungen werden exemplarisch typische Handhabungen von Werkstoffen und technischen Geräten erprobt und reflektiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden anwendungsbereites Wissen über spezielle Handwerkzeuge, Werkstoffe und verarbeitende Handmaschinen. Sie haben theoretische Kenntnisse zu grundlegenden Fertigungsverfahren. Sie besitzen elementare praktische Fertigkeiten in speziellen Techniken der Werkstoffbe- und -weiterverarbeitung. Sie wählen ziel- und prozessorientiert Arbeitstechniken und Werkzeuge zur Lösung spezieller Problemstellungen aus und setzen diese sachgerecht ein. Sie verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Demontage, Remontage, Wartung und Instandsetzung technischer Produkte. Sie haben grundlegende Kenntnis zur Wirkung des elektrischen Stroms und zu wesentlichen Wirkprinzipien der Elektrotechnik und der Mechanik zur Ermöglichung und Optimierung von Bewegung. Die Studierenden sind fähig, relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Gerätschaften und Unterrichtsmedien zu beachten. Sie sind in der Lage, relevante Fachinhalte sachgerecht auszuwählen und darzustellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Übungen (Ü) (6 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Gebiet D: Werken der Grundschuldidaktik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Vorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-D-WER-3	Entwurf und Fertigung eines technischen Gegenstandes	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind der Entwurf und die Fertigung von technischen Gegenständen nach ästhetischen, zweckgebundenen und ökonomischen Gesichtspunkten.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Fähig- und Fertigkeiten, die Funktion und den Aufbau von technischen Gegenständen zu erfassen sowie diese zu gestalten und mit Hilfe ihrer handwerklichen Fähigkeiten Produkte aus verschiedenen Werkstoffen zu fertigen. Sie kennen schulische Rahmenbedingungen und können auf dieser Basis fachübergreifende oder werkspezifische Gegenstände für den Einsatz im Unterricht entwickeln.</p> <p>Die Studierenden sind fähig, bei den Fertigungsprozessen relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Geräten und Unterrichtsmedien zu beachten. Sie sind in der Lage, relevante Fachinhalte sachgerecht auszuwählen und darzustellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) (2 SWS) Übung (Ü) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Gebiet D: Werken der Grundschuldidaktik. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul EW-SEGS-D-WER-4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Vorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-D-WER-4	Didaktik des Faches Werken	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand des Moduls sind neben allgemeindidaktischen Grundlagen die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Werken.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden kompetenzorientierte Unterrichtsarrangements unter Nutzung didaktischer Prinzipien erstellen. Sie kennen Modelle der Technikdidaktik und spezifische Unterrichtsverfahren (z. B. Fertigen, Konstruieren, Experiment) und reflektieren diese vor dem Hintergrund des Einsatzes im Werkunterricht. Die Studierenden sind in der Lage, Problemlösungsprozesse zu planen und zu initiieren. Sie erstellen sach- und schülergerechte didaktische Materialien und Übungsformate. Sie können die Rolle von Alltags- und Fachsprache im Unterricht reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe technische Verfahrensweisen und Zusammenhänge einer didaktischen Reduktion zu unterziehen. Sie sind in der Lage, Lernprozesse differenziert und fächerübergreifend zu planen. Die Studierenden können Lehrpläne und Bildungsstandards analysieren und auf die Unterrichtspraxis beziehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls EW-SEGS-D-WER-3.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Gebiet D: Werken der Grundschuldidaktik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Unterrichtsentwurf mit einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Unterrichtsentwurfs.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Vorbereitung und dem Erbringender Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Anlage 2 Studienablaufplan

Gebiet A Deutsch für Studierende mit dem studierten Fach Deutsch, Gebiet B und C sowie Gebiet D: Werken

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	
EW-SEGS-D-FD-1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts (studiertes Fach Deutsch)	2/0/2/1 PL								5
EW-SEGS-D-FD-2	Sprach- und Schriftspracherwerb			0/0/4/0 PL						5
EW-SEGS-D-FD-SPÜ	Schulpraktische Übungen Deutsch				SPÜ (37,5 Stunden) PL					4
EW-SEGS-D-FD-3	Vertiefung Deutschdidaktik (studiertes Fach Deutsch)				0/0/2/0 (2)	0/0/2/0 (3) PL				5
EW-SEGS-D-FD-BPB	Blockpraktikum B Deutsch							0/0/1/0 Schulpraktikum (4 Wochen) PL		5
EW-SEGS-D-MA-1	Grundlagen der Mathematik für die Grundschule		2/0/2/0 PL							6
EW-SEGS-D-MA-2	Grundlagen der Didaktik der Mathematik			2/0/2/0 PL						6
EW-SEGS-D-MA-3a	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Geometrie*									6
EW-SEGS-D-MA-3b	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Stochastik*				0/0/2/0 (3) PL	0/0/2/0 (3) PL				
EW-SEGS-D-MA-3c	Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Geometrie und Stochastik*									
EW-SEGS-D-MA-4a	Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik**						0/0/2/0 (3) PL	0/0/2/0 (3) PL		6

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
EW-SEGS-D-MA-4b	Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Größen**									
EW-SEGS-D-SU-1	Inhalte und Konzeptionen des Sachunterrichts	2/0/2/1 PL								6
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts		2/0/0/1 (3)	0/0/2/0 (3) PL						6
EW-SEGS-D-SU-3	Lernbereiche des Sachunterrichts				0/0/4/0 PL					6
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts						0/0/2/0 (3)	0/0/2/0 (3) PL		6
EW-SEGS-D-WER-1	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Faches Werken in der Grundschule	0/0/2/0 (2)	0/0/2/0 (3) PL							5
EW-SEGS-D-WER-2	Fertigungstechnik und elementare technische Sachverhalte		0/2/0/0 (2)	0/2/0/0 (2)	0/2/0/0 (2) PL					6
EW-SEGS-D-WER-3	Entwurf und Fertigung eines technischen Gegenstandes				0/0/2/0 (2)	0/2/0/0 (5) PL				7
EW-SEGS-D-WER-4	Didaktik des Faches Werken						2/0/0/0 (3)	0/0/2/0 (3) PL		6
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule					SPÜ (37,5 Stunden) (4) PL				4
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule						Schulpraktikum (4 Wochen) (5) PL			5
EW-SEGS-D-KO	Examenskolloquium zu ausgewählten Problemen der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik							Kolloquium 2 SWS PL		3
Summe LP Grundschuldidaktik		13	14	16	19	15	14	17		108
Summe LP Module bildungswissenschaftlicher Bereich		6	6	8	4	7	12	8		51
Summe LP Fach Deutsch gem. Studienordnung		12	12	8	8	6	4			50
Summe LP Ergänzungsbereich						2	2	2		6

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
Staatsexamen									25	25
LP Studiengang gesamt		31	32	32	31	30	32	27	25	240

* Es ist eines von drei Modulen zu wählen.

** Es ist eines von zwei Modulen zu wählen.

Gebiet B: Mathematik für Studierende mit dem studierten Fach Mathematik, Gebiet A und C sowie Gebiet D: Werken

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP	
		V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T	V/U/S/T		
EW-SEGS-M-5 (D)	Grundlagen der Didaktik und ausgewählte Probleme der Mathematik			2/0/4/0 2 PL						9	
EW-SEGS-M-9-a (D)	Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik*						0/0/2/0 (3) PL	0/0/2/0 (3) PL		6	
EW-SEGS-M-9-b (D)	Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Größen*										
EW-SEGS-M-9c (D)	Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Geometrie*										
EW-SEGS-M-SPÜ	Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik in der Grundschule				SPÜ (37,5 Stunden) PL					4	
EW-SEGS-M-BPB	Blockpraktikum B im Fach Mathematik in der Grundschule							0/0/1/0 Schulpraktikum (4 Wochen) PL		5	
EW-SEGS-D-D-1b	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts	2/0/2/1 2 PL								6	
EW-SEGS-D-D-2	Spracherwerb – Sprechen und Erzählen im Dialog		2/0/2/0 PL							6	
EW-SEGS-D-D-3	Schriftspracherwerb – Lesen und Schreiben im Kontext				0/0/4/0 2 PL					6	
EW-SEGS-D-D-4	Vertiefung Deutschdidaktik						0/0/2/0 (3) PL	0/0/2/0 (3) PL		6	
EW-SEGS-D-SU-1	Inhalte und Konzeptionen des Sachunterrichts	2/0/2/1 PL								6	
EW-SEGS-D-SU-2	Kind und Welt: Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts		2/0/0/1 (3)	0/0/2/0 (3) PL						6	
EW-SEGS-D-SU-3	Lernbereiche des Sachunterrichts				0/0/4/0 PL					6	

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
EW-SEGS-D-SU-4	Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts						0/0/2/0 (3)	0/0/2/0 (3) PL		6
EW-SEGS-D-WER-1	Fachwissenschaftliche Grundlagen des Faches Werken in der Grundschule	0/0/2/0 (2)	0/0/2/0 (3) PL							5
EW-SEGS-D-WER-2	Fertigungstechnik und elementare technische Sachverhalte		0/2/0/0 (2)	0/2/0/0 (2)	0/2/0/0 (2) PL					6
EW-SEGS-D-WER-3	Entwurf und Fertigung eines technischen Gegenstandes				0/0/2/0 (2)	0/2/0/0 (5) PL				7
EW-SEGS-D-WER-4	Didaktik des Faches Werken						2/0/0/0 (3)	0/0/2/0 (3) PL		6
EW-SEGS-SPÜ	Schulpraktische Übungen in der Grundschule					SPÜ (37,5 Stunden) PL				4
EW-SEGS-BPB	Blockpraktikum B in der Grundschule						Schulpraktikum (4 Wochen) PL			5
EW-SEGS-D-KO	Examenskolloquium zu ausgewählten Problemen der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik							Kolloquium 2 SWS PL		3
Summe LP Grundschuldidaktik		14	14	14	20	9	17	20		108
Summe LP Module bildungswissenschaftlicher Bereich		6	6	8	4	7	12	8		51
Summe LP Fach Mathematik gem. Studienordnung		12	11	6	8	13				50
Summe LP Ergänzungsbereich						2	2	2		6
Staatsexamen									25	25
LP Studiengang gesamt		32	31	28	32	31	31	30	25	240

* Es ist eines von drei Modulen zu wählen.

Legende:

V Vorlesung Ü Übung S Seminar T Tutorium SPÜ Schulpraktische Übungen

PL Prüfungsleistung

LP Leistungspunkte, in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

Technische Universität Dresden

Satzung Vom 24.09.2015 zur Änderung der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule) Vom 18.09.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 37/2015)

Auf Grund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule

Die Modulprüfungsordnung vom 18.09.2015 wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule wird unter „II. Module des Wahlpflichtbereichs sind:“ bei Nr. 4 „Gebiet D mit“ am Ende der Aufzählung unter Buchstabe b das Kürzel „bzw.“ eingefügt und anschließend ein Buchstabe c wie folgt ergänzt:

„c) Werken:

- aa) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Faches Werken an der Grundschule
- bb) Fertigungstechnik und elementare technische Sachverhalte
- cc) Entwurf und Fertigung eines technischen Gegenstandes
- dd) Didaktik des Faches Werken“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2015 im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden begonnen haben, können ihr Studium nach der geänderten Modulprüfungsordnung fortsetzen, wenn sie den Übertritt innerhalb der von zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist erklären.

Ausgefertigt auf Grund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 21.01.2015, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17.12.2014 und der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21.01.2015 sowie der Genehmigung des Rektors vom 11.08.2015.

Dresden, den 24.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Studienordnung für das Fach Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 13.12.2015

Auf grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Lehr- und Lernformen
- § 4 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 18.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden überblicken neben den fachlichen Zusammenhängen der Bildungswissenschaften die des Faches Evangelische Religion und verfügen über eigene theologische Urteilsfähigkeit. Sie sind durch Teilhabe am Wissenschaftsprozess der Theologie mit den Inhalten, Fragestellungen und Methoden des Faches vertraut, zu einer selbstständigen theologischen Urteilsbildung befähigt und beherrschen das Instrumentarium der Erforschung theologischer Zusammenhänge.

(2) Aufbauend darauf besitzen die Absolventen vertiefte Fachkenntnisse und das entsprechende wissenschaftliche Reflexionsvermögen in den theologischen Disziplinen Biblische Theologie, Historische und Systematische Theologie sowie Religionspädagogik und Fachdidaktik. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse im Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrplans Evangelische Religion an Grundschulen für Schüler didaktisch und methodisch aufzubereiten und Bildungsprozesse fach-, situations- und schülergerecht zu gestalten und zu begleiten sowie Schülerleistungen entsprechend zu beurteilen.

(3) Die Absolventen sind durch ihre Kompetenzen dazu befähigt, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen einzutreten. Darüber hinaus sind sie in verschiedensten weiteren Bereichen für eine selbstständige wissenschaftliche oder Wissen vermittelnde Tätigkeit qualifiziert.

§ 3 **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Schulpraktika, Tutorien, Einführungskurse, Konsultationen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete Übungen sowie unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Un-

terrichtet unter besonderer Berücksichtigung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schularart. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermitteln. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 4

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Evangelische Religion ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sieben Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst das Fach im engeren Sinne (Fachstudium) und die Fachdidaktik. Im Fachstudium umfasst es 5 Pflichtmodule. Die Fachdidaktik umfasst 4 Pflichtmodule (einschließlich der Schulpraktika), wobei das Modul Religionspädagogik/Fachdidaktik 1 anteilig dem Fachstudium zuzuordnende Inhalte und Kompetenzen in einem Arbeitsaufwand von ca. 150 Stunden entsprechenden Umfang umfasst.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die der Fachdidaktik zugeordneten schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 LAPO I in einem neun Leistungspunkten entsprechenden Umfang in Form der Schulpraktika. Sie werden absolviert als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit sowie als semesterbegleitendes Praktikum (Schulpraktische Übung).

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigegeführten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird.

§ 5

Inhalte des Studiums

Das Studium des Faches Evangelische Religion umfasst Überblicks- und Grundwissen sowie exemplarische Vertiefungen in den Fachgebieten Biblische Theologie (Bibelkunde, Einleitungsfragen, historische Zusammenhänge der Geschichte Israels und des frühen Christentums, Theologie des Alten und des Neuen Testaments), Historische Theologie (Kirchen- und

Dogmen- bzw. Theologiegeschichte), Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Theologiegeschichte), Praktische Theologie mit dem Schwerpunkten Religionspädagogik (Religiöse Entwicklung des Menschen, Grundlagen und Geschichte der Religionspädagogik) und Fachdidaktik/Methodik (einschl. Schulpraktika).

§ 6 Leistungspunkte

Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können im Fach Evangelische Religion insgesamt 74 Leistungspunkte erworben werden, davon 24 in der Fachdidaktik einschließlich zugeordneter schulpraktischen Studien. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Evangelische Religion obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Evangelische Theologie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013.

Dresden, den 13.12.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-BL	Biblische Literatur	Prof. für Bibl. Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind eine Einführung in zentrale Bereiche der biblischen Überlieferung (Evangelien, Paulusbriefe sowie Pentateuch, Prophetie) sowie in grundlegende Methoden der Auslegung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden für wichtige Bereiche des Alten und des Neuen Testaments grundlegende Bibelkundekenntnisse. Sie haben Verständnis für die literarischen Eigenheiten und die historischen Entstehungsbedingungen der Texte. Die Studierenden sind geübt in den Methoden historischer Kritik.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (6 SWS) Tutorien (T) (4 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion. Das Modul schafft die Voraussetzung für das Modul PHF-SEGS-EREL-BT.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Seminararbeit wird einfach und die mündliche Prüfungsleistung zweifach gewichtet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf die Präsenz sowie 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst drei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-BT	Biblische Theologie	Prof. für Biblische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Religion und Geschichte der Biblischen Literatur in ihrem jeweiligen Kontext.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse über Inhalt, literarische und theologische Besonderheiten und historische Hintergründe der wichtigen biblischen Texte. Die Studierenden können den Zusammenhang von literarischen und theologischen Fragestellungen erkennen, zentrale theologische Aussagen in ihrem literarischen Kontext identifizieren, Forschungspositionen wiedergeben und theologische Urteile begründen. Sie können ausgewählte Themen und Texte in ihrem biblisch-theologischen Profil selbstständig reorganisieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS)</p> <p>Seminar (S) (2 SWS)</p> <p>Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module PHF-SEGS-EREL-BL und PHF-SEGS-EREL-ST1.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-ST1	Einführung in das Studium und Grundlagen der Systematischen Theologie	Prof. Systematische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind eine Einführung in das Studium der Theologie sowie eine Einführung in systematisch-theologisches Denken und Arbeiten. Außerdem werden schwerpunktmäßig die wesentlichen Themen und Probleme der Dogmatik und Grundprobleme der Ethik behandelt.</p> <p>Die Absolventen dieses Moduls besitzen die Fähigkeit, sich in der wissenschaftlichen Theologie zu orientieren und können Methoden wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Sie besitzen die Fähigkeit, religiöse Vorstellungen und theologische Konzepte des Christentums kritisch zu reflektieren. Sie kennen verschiedene Möglichkeiten ethischer Argumentation und ihre Probleme.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (4 SWS) Einführungskurs (EK) (2 SWS) Vorlesung (V) (2 SWS) Tutorium (T) (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion. Es schafft die Voraussetzungen für die Module PHF-SEGS-EREL-BT und PHF-SEGS-EREL-ST2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten. Prüfungsvorleistung ist eine Hausaufgabe.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf die Präsenz sowie 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-ST2	Theologie und Gegenwart	Prof. Systematische Theologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind exemplarische Felder der Dogmatik (z.B. Gotteslehre) und Fragen der Hermeneutik gegenwärtiger Religiosität (z.B. Säkularisierung, Religion im Film) sowie ausgewählte Themen der Sozialethik (z.B. Bioethik).</p> <p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene theologische Positionen entwickeln und argumentativ vertreten - sich reflexiv zum Phänomen der Religion und der Religionskritik verhalten - religiöse Elemente der Gegenwartskultur deuten - sozialethische Fragestellungen bearbeiten 	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls PHF-SEGS-EREL-ST1.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Seminararbeit.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-KG	Kirchengeschichte	Prof. Systematische Theologie Doz. Kirchengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind: Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte; Geschichte der reformatorischen Kirchen; Methoden kritischer Interpretation kirchenhistorischer Quellen.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein Überblickswissen über die gesamte Kirchen- und Theologiegeschichte und vertiefte Kenntnisse im Bereich von zwei Epochen, darunter die Reformation mit ihren Voraussetzungen sowie die Geschichte der reformatorischen Kirchen. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über ein Verständnis für die Vielfalt des Christentums und besitzen die Fähigkeit, gegenwärtige Erscheinungen des Christentums und seiner Theologie als das Ergebnis historischer Entwicklung zu verstehen. Die Studierenden sind geübt in den Methoden kritischer Interpretation kirchenhistorischer Quellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (4 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz sowie 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-RPFD1	Religionspädagogik/ Fachdidaktik 1	Prof. für Religionspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind: Theorien religiöser Entwicklung (z. B. Fowler, Oser in Verbindung mit Piaget, Erikson, Kohlberg), Gestaltung religiöser Lernprozesse, Grundlagen und Geschichte der Religionspädagogik, fachdidaktische Konzeptionen im Überblick, fachbezogene Unterrichtsanalyse und -planung.</p> <p>Durch das Modul haben die Studierenden Kenntnisse über wesentliche Theorien zur religiösen Entwicklung erworben. Sie kennen Zusammenhänge zwischen Biographie, Sozialisation und religiöser Entwicklung von Menschen. Die Studierenden sind geübt in der Analyse und Planung von situations- und altersbezogenen Lehr- und Lernprozessen zu Themen der Religion und Ethik und sind nach Abschluss des Moduls befähigt, Bedingungsfelder für religiöse Lernprozesse zu erkennen, religionspädagogische Theorien zu reflektieren und die daraus entwickelten Ansätze auf die Praxis anzuwenden.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (V) (4 SWS) Tutorium (T) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module PHF-SEGS-EREL-FD2, PHF-SEGS-EREL-SPÜ und PHF-SEGS-EREL-BPB.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Präsentation im Umfang von 30 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz sowie 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-FD2	Fachdidaktik 2	Prof. für Religionspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind: Vertiefung fachdidaktischer Konzeptionen (z. B. Biblische Didaktik, Symboldidaktik, Kirchengeschichtsdidaktik, Weltreligionendidaktik, Kirchenraumpädagogik), Kenntnisse zu Weltreligionen; fachbezogene Unterrichtsanalyse und -planung anhand des sächsischen Lehrplans Evangelische Religion an Grundschulen.</p> <p>Die Studierenden sind geübt in Planung von Religionsunterricht zu ausgewählten Lehrplanthemen und in der Reflexion eigener Unterrichtsversuche. Sie sind in der Lage, spezifische Lehrplanthemen didaktisch und methodisch in Unterrichtssequenzen umzusetzen. Sie haben grundlegende Fragestellungen der Leistungsmessung- und -bewertung im Religionsunterricht sowie der Evaluation von Schülerkompetenzen reflektiert.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS) Seminare (S) (4 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls PHF-SEGS-EREL-RPFD1.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz sowie 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-SPÜ	Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Fach Evangelische Religion	Prof. Religionspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind grundlegende Strategien (wie z. B. Elementarisierung), die fachdidaktisch auf den Religionsunterricht angewendet werden.</p> <p>Die Studierenden sind nach dem Absolvieren des Moduls befähigt, schulischen Religionsunterricht zu analysieren, zu planen und kritisch zu reflektieren. Durch erste Unterrichtsversuche haben sie didaktisch-methodische Handlungskompetenz erworben.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Seminar (S) (2 SWS)</p> <p>Schulpraktikum (semesterbegleitend) (SP) (30 Stunden)</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau des Moduls PHF-SEGS-EREL-RPFD1.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio zu den hospitierten und gehaltenen Unterrichtsstunden im Umfang von 30 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Portfolios.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Semester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz sowie 60 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PHF-SEGS-EREL-BPB	Blockpraktikum Evangelische Religion	Prof. Religionspädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind fachdidaktische Strategien zur Unterrichtsanalyse, -planung und -auswertung sowie deren Anwendung im schulischen Religionsunterricht.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, fachwissenschaftliche Sachverhalte und fachdidaktische Ansätze so zu verknüpfen, dass sie Religionsunterricht an der Grundschule für ausgewählte Lehrplanthemen planen und gestalten können. Insbesondere können sie Aufgabenstellungen kriteriengerecht konzipieren und schülergerecht formulieren. Sie sind in der Lage, Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe zu begründen und fach- und situationsgerecht anzuwenden, so dass Schülerinnen und Schüler eine konstruktive Rückmeldung über den Lernerfolg bekommen. Des Weiteren sind die Studierenden befähigt, soziale Lernprozesse unter den Zielsetzungen des Religionsunterrichts zu analysieren und zu fördern. Auf Grund von Rückmeldungen der Schüler und der betreuenden Lehrer können die Studierenden die Qualität des eigenen Lehrens kritisch reflektieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	Konsultation (90 Minuten), Schulpraktikum (in Blockform) (SP) (4 Wochen).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf dem Niveau der Module PHF-SEGS-EREL-FD1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Evangelische Religion.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Bericht zum Praktikum im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 80 Stunden auf die Präsenz sowie 70 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und zu erbringenden Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	LP
		V/EK/S/T	V/EK/S/T	V/EK/S/T	V/EK/S/T	V/EK/S/T	V/EK/S/T	V/EK/S/T		
PHF-SEGS-EREL-BL	Biblische Literatur	2/0/0/2 (3)	2/0/0/2 (3), PL	2/0/2/0 (5), PL						11
PHF-SEGS-EREL-ST1	Einführung in das Studium und Grundlagen der Systematischen Theologie	0/2/2/0 (4), PVL	2/0/0/2 (3)	0/0/2/0 (5), PL						12
PHF-SEGS-EREL-KG	Kirchengeschichte				2/0/2/0 (6), PL	2/0/0/0 (4), PL				10
PHF-SEGS-EREL-RPFD1	Religionspädagogik/Fachdidaktik 1	2/0/0/2 (5), PL	2/0/2/0 (5), PL							10
PHF-SEGS-EREL-BT	Biblische Theologie				2/0/0/0 (2)	0/0/2/0 (4), PL				6
PHF-SEGS-EREL-ST2	Theologie und Gegenwart				2/0/0/0 (2)	0/0/2/0 (4), PL				6
PHF-SEGS-EREL-FD2	Fachdidaktik 2						0/0/2/0 (4)	2/0/2/0 (6), PL		10
PHF-SEGS-EREL-SPÜ	Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Fach Evangelische Religion				0/0/2/0 Schulpraktikum (30 Stunden) PL					4
PHF-SEGS-EREL-BPB	Blockpraktikum Evangelische Religion						Konsultation (90 Minuten) (1)	Schulpraktikum (4 Wochen) (4), PL		5
	Summe LP Fach Evangelische Religion	12	11	10	14	12	5	10		74
	Summe LP Module Grundschuldidaktik	12	15	9	15	7	14	12		84
	Summe LP Module Bildungswissenschaftlicher Bereich	6	6	8	4	7	12	8		51
	Summe LP Ergänzungsbereich					2	2	2		6
	Erste Staatsprüfung								25	25
	LP Studiengang gesamt	30	32	27	33	28	33	32	25	240

Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

V Vorlesung EK Einführungskurs S Seminar T Tutorium PVL Prüfungsvorleistung PL Prüfungsleistung

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) der Technischen Universität Dresden

Vom 17.12.2015

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Strategiekommision
- § 4 Berufungen
- § 5 Struktur
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Organe
- § 8 Wissenschaftlicher Rat
- § 9 Direktorium
- § 10 Forschungsgruppenleiterversammlungen
- § 11 Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren
- § 12 Zentralbereich
- § 13 Technologieplattform wissenschaftlicher Service-Einrichtungen
- § 14 Studienkommission
- § 15 Wissenschaftlicher Beirat
- § 16 Gleichstellung
- § 17 Evaluation
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 15.12.2015 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Errichtung des Zentrums gem. § 92 Abs.1 SächsHSFG.

Präambel

Der Erfolg der Forschungsprofilinie „Gesundheitswissenschaften, Biomedizin und Bioengineering“ der Technischen Universität Dresden wird wesentlich durch das „Center for Molecular Bioengineering“ (B CUBE) und die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen „Biotechnologisches Zentrum“ (BIOTEC) und „Center for Regenerative Therapies Dresden“ (CRTD) getragen. Um diese Einrichtungen institutionell zu verankern und in die Struktur der Technischen Universität Dresden und ihrer Fakultäten zu integrieren sowie ihre Weiterentwicklung strategisch zu unterstützen, werden die Einrichtungen in einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zusammengeführt, deren Entwicklung in enger Abstimmung mit den involvierten Fakultäten vorangetrieben werden soll.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das „Center for Molecular and Cellular Bioengineering“ (CMCB) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gem. § 92 SächsHSFG. Es untersteht direkt dem Rektorat. Dem CMCB werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Initiierung und Trägerschaft von Studiengängen sowie bei der Berufung von Professorinnen und Professoren auf den dem CMCB zugeordneten Stellen, einschließlich der Mitgliedschaft, und die dafür benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das CMCB wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch

- die Entwicklung und Koordination der Forschung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers auf den Gebieten des Molecular and Cellular Bioengineering und der Regenerativen Therapien entsprechend der Forschungskonzepte der Institute,
- die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen und die Beteiligung an interdisziplinären Studienprogrammen für Doktorandinnen und Doktoranden,
- die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Aufgabengebiet der Einrichtung und
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Technologieplattform, die aus der Fusionierung der Technologieplattformen der Institute hervorgeht.

(2) Das CMCB fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(3) Das CMCB fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Molecular and Cellular Bioengineering und der Regenerativen Therapien.

§ 3

Strategiekommission

(1) Der Strategiekommission des Rektorats obliegt die Abstimmung der strategischen Ausrichtung des CMCB zusammen mit den beteiligten Fakultäten. Die Strategiekommission berät das Rektorat sowie das Direktorium des CMCB insbesondere hinsichtlich Rekrutierungen, Eröffnung neuer Forschungsbereiche, Beendigung von Forschungsbereichen sowie Instrumente zur Unterstützung der Translation. Die Strategiekommission wird mindestens zwei Mal pro Jahr (halbjährlich) vom Rektorat einberufen.

(2) Mitglieder der Strategiekommission sind:

- (a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rektorats,
- (b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,
- (c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus,
- (d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät Informatik und

(e) die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren von B CUBE, BIOTEC, CRTD.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Rektorats wird vom Rektorat entsandt. Die Mitglieder nach (b) bis (d) werden von der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen und durch das Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Berufungen

(1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem CMCB zugeordnet sind, regelt die Berufsordnung der Technischen Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem CMCB zugeordnet sind, aber überwiegend Aufgaben in dem CMCB wahrnehmen, nimmt der Fakultätsrat der Fakultät, der die Professur zugeordnet ist, die Aufgaben und Rechte gemäß dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz wahr. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem CMCB. Die Regelungen der Berufsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren obliegt dem CMCB.

§ 5 Struktur

(1) Das CMCB umfasst folgende Institute:

1. Center for Molecular Bioengineering (B CUBE),
2. Biotechnologisches Zentrum (BIOTEC),
3. Center for Regenerative Therapies Dresden (CRTD).

Weitere Institute und Struktureinheiten können auf Beschluss des Rektorates im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat errichtet werden.

(2) Die Institute werden durch einen gemeinsamen Zentralbereich in allen administrativen Belangen unterstützt. Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung und Beauftragten bleibt durch diese Regelung unberührt.

(3) Das CMCB etabliert und unterhält eine gemeinsame Technologieplattform mit wissenschaftlichen Service-Einrichtungen.

(4) Die einzelnen Institute umfassen verschiedene Forschungsgruppen (Professuren, Nachwuchsforschungsgruppen und andere Arbeitsgruppen). Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln und Räumen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus der Forschungsgruppenleiterin bzw. dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter des CMCB sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem CMCB zugeordnet sind und ihren Arbeitsbereich in den dem CMCB durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Räumen haben sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter und andere Wissenschaftlerin-

nen und Wissenschaftler, die vom Direktorium mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates zur Leitung einer Forschungsgruppe bestellt werden und ihren Arbeitsbereich in den dem CMCB zur Verfügung stehenden Räumen haben.

(6) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter entscheiden unter Berücksichtigung der Leitlinien des Wissenschaftlichen Rates über ihre Forschungsthematik, -projekte und -kooperationen und über die ihnen und ihrer Forschungsgruppe zur Verfügung gestellte Ausstattung an Raum, Personal- und Sachmitteln nach Maßgabe der an der Technischen Universität Dresden geltenden Regelungen.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des CMCB sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:
- (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Rahmen des CMCB berufen oder diesem zugeordnet werden,
 - (b) Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen und anderen Arbeitsgruppen, die im Rahmen des CMCB eingestellt oder diesem zugeordnet werden,
 - (c) die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. Forschungsgruppen zugeordneten akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (d) die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralbereichs und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen des CMCB,
 - (e) die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem CMCB obliegt.

Auf Antrag können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat befristet bestellt werden.

(2) Professorinnen und Professoren, deren Stelle dem CMCB zugeordnet ist, können durch Zuwahl gem. § 87 Abs. 3 SächsHSFG in Zweitmitgliedschaft Mitglied einer Fakultät werden. Sofern dem CMCB fakultätsgleiche Rechte übertragen sind, haben sie ein Wahlrecht gem. § 4 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.

(3) Professorinnen und Professoren des CMCB, die in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten verbleiben, sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des CMCB. Sofern dem CMCB fakultätsgleiche Rechte übertragen sind, haben sie ein Wahlrecht gem. § 4 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden.

(4) Sind weitere an dem CMCB tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des CMCB.

§ 7 Organe

(1) Organe des CMCB sind der Wissenschaftliche Rat, das Direktorium und die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren.

(2) Die Belange der Institute werden jeweils durch die Forschungsgruppenleiterversammlung, die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor sowie den Wissenschaftlichen Beirat des Institutes wahrgenommen.

§ 8 Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat des CMCB besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind:

- 7 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 aus der Gruppe der Studierenden und
- 1 aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Außerdem gehört die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CMCB dem Wissenschaftlichen Rat stimmberechtigt an.

Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren und die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind.

(2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) für die Wahl des Wissenschaftlichen Rates ist jedes Mitglied des CMCB gem. § 6.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CMCB aus ihrer Mitte gewählt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird für die Ausübung des passiven Wahlrechts einem von drei Wahlkreisen zugeordnet. Die bzw. der Wahlberechtigte darf nur in ihrem bzw. seinem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I:	B CUBE
Wahlkreis II:	BIOTEC
Wahlkreis III:	CRTD

Aus jedem Wahlkreis wird eine Wahlkreisvertreterin bzw. ein Wahlkreisvertreter gewählt.

Darüber hinaus werden weitere Vertreterinnen und Vertreter gewählt.

Eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreterin bzw. Wahlkreisvertreter und als weitere Vertreterin bzw. weiterer Vertreter ist zulässig.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen bzw. der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden keine Wahlkreise gebildet.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der akademischen bzw. der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des CMCB aus deren Mitte gewählt.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates aus der Gruppe der Studierenden werden von den Fachschaftsräten der Fachschaften, denen die Studierenden der von dem CMCB getragenen Studiengänge angehören, entsandt; besteht kein zuständiger Fachschaftsrat, ist der Studentenrat zuständig. Ihre Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln.

(6) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern des CMCB gewählt.

(7) Die Wiederwahl bzw. Wiederbestellung als Mitglied des Wissenschaftlichen Rates ist möglich.

(8) Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Rates vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden entsprechend. Das Direktorium gibt bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

(9) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Rat mindestens einmal monatlich mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich ein. Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

(10) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(11) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem CMCB obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen sowie die Planung des Studienangebots. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektors. Der Wissenschaftliche Rat nimmt die Zuständigkeiten eines Fakultätsrates bei Berufungen wahr, insbesondere für die Besetzung der Berufungskommissionen, Vorschläge für die Funktionsbeschreibung der Hochschullehrerstellen und den Beschluss über den Berufungsvorschlag. Bei Beschlüssen über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CMCB, die nicht dem Wissenschaftlichen Rat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

Der wissenschaftliche Rat ist weiterhin zuständig insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Stellungnahme zur Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CMCB und Instituten zur Bildung zentraler Fonds für das CMCB,
- Beschluss über die Lehr- und Forschungsberichte des CMCB,
- Bildung von Kommissionen und Ausschüssen, die die gesamten das CMCB betreffenden Belange bearbeiten und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates vorbereiten helfen,
- Beschluss über Auszeichnungsanträge,

- Vorschläge auf Errichtung, Aufnahme, Änderung oder Auflösung von Instituten und Struktureinheiten, über die das Rektorat beschließt,
- Vorschläge für die Ordnung des CMCB und deren Änderungen.

(12) Vor der Beschlussfassung des Wissenschaftlichen Rates über Angelegenheiten, die ein Institut, eine Professur oder eine Struktureinheit des CMCB gemäß § 5 betreffen, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung, ggf. Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Mitgliedergruppen Gelegenheit zu geben, vom Wissenschaftlichen Rat gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Wissenschaftlichen Rat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten wird, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, vom Wissenschaftlichen Rat gehört zu werden. In Angelegenheiten, die mehrere Institute betreffen, entscheidet der Wissenschaftliche Rat nach Anhörung aller betroffenen Forschungsgruppenleiterversammlungen.

§ 9 Direktorium

(1) Das CMCB wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren des CMCB.

(2) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des CMCB zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem CMCB zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es entscheidet über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CMCB und Instituten zur Bildung zentraler Fonds für das CMCB nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates. Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden in der Regel aus der Mitte des Direktoriums nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates vom Rektorat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das CMCB innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des CMCB und bereitet die Beschlüsse der Gremien des CMCB vor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates. Soweit das CMCB Trägerin von Studiengängen ist, ist die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot.

(4) Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors sind insbesondere:

- Leitung der Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates,
- Führung der Geschäfte des CMCB durch regelmäßige und kollegiale Beratungen mit dem Direktorium,
- Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend einer Dekanin bzw. eines Dekans bei der Vergabe von Leistungsbezügen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor untersteht der Zentralbereich des CMCB.

§ 10

Forschungsgruppenleiterversammlungen

(1) Zur Unterstützung des Wissenschaftlichen Rates und des Direktoriums wird je Institut eine Forschungsgruppenleiterversammlung gebildet. Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung in dem jeweiligen Institut sind die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter nach § 5 Abs. 5.

(2) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wirkt initiativ bei der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Institutes in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissens- und Technologietransfers mit. Sie berät die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebs.

(3) Der Wissenschaftliche Rat und die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung wirken in kollegialer Weise zusammen. Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung unterstützt den Wissenschaftlichen Rat insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Vorschlag eines Planes für die strukturelle Entwicklung des Institutes,
- Unterbreitung von Anregungen zur Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" und zur Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor,
- Erarbeitung von Vorschlägen für Auszeichnungen,
- Vorbereitung von Lehr- und Forschungsberichten des Institutes.

(4) Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung unterstützt das Direktorium insbesondere durch die

- Bildung von Kommissionen zur Sicherung der Aufgaben des Institutes (Investitionsplanung, Betrieb der Technologieplattform wissenschaftlicher Serviceeinrichtungen, Bibliothek, Baumaßnahmen usw.),
- Beratung und Koordinierung institutsübergreifender Maßnahmen auf den Gebieten der Forschung (Investitionsplanung, Großgerätebeschaffung usw.).

(5) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird in der Regel mindestens einmal im Monat von der Institutsdirektorin bzw. vom Institutsdirektor mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen einberufen, um sie über alle für das Institut wichtigen Fragen zu unterrichten. Die Sitzungen der Forschungsgruppenleiterversammlung sind nicht öffentlich. Die jeweilige Forschungsgruppenleiterversammlung kann in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen oder Teilen davon beschließen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Tagesordnung einer Sitzung wird mit der Einladung von der Institutsdirektorin bzw. vom Institutsdirektor den Mitgliedern der Forschungsgruppenleiterversammlung per E-Mail bekannt gegeben.

§ 11

Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren

(1) Die Institute werden jeweils durch eine Institutsdirektorin bzw. einen Institutsdirektor geleitet. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor des jeweiligen Institutes auf Vorschlag der betreffenden Forschungsgruppenleiterver-

sammlung nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats für die Dauer von drei Jahren. Sie bzw. er muss Professorin bzw. Professor des jeweiligen Institutes sein. Sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten der Institute zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Sie bzw. er ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Direktoriums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des jeweiligen Instituts. Über die Stellung von Ausstattungsanträgen und die interne Verteilung der den Instituten zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel sowie die Zuordnung und Nutzung der dem jeweiligen Institut zugewiesenen Räume entscheidet die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor im Benehmen mit der Forschungsgruppenleiterversammlung und dem Wissenschaftlichen Rat.

Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit das Institut allein betroffen ist:

- Sicherung und Koordinierung aller Lehraufgaben des Institutes,
- Studienwerbung und -organisation der Studiengänge des Institutes,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur personellen und sachlichen Ausstattung von Professuren,
- Unterstützung des Aufsichts- und Weisungsrechts der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors gegenüber allen zum Institut gehörenden Mitgliedern und Angehörigen des CMCB in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnungen und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Wissenschaftlichen Rates,
- Beantragung von baulichen Maßnahmen,
- Leitung der Forschungsgruppenleiterversammlung.

(2) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor vertritt das jeweilige Institut innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des Institutes und bereitet die Beschlüsse der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Wissenschaftlichen Rates das jeweilige Institut betreffend vor. Sie bzw. er übt in den dem Institut zugewiesenen Räumen das Hausrecht nach Delegation durch die Rektorin bzw. den Rektor aus.

(3) Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben mit Drittmitteln sind über die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor des jeweiligen Institutes weiterzuleiten. In Drittmittelanträgen sind soweit möglich Mittel für Gemeinkosten (Overheads) in der maximal möglichen Höhe zu beantragen. Eingeworbene Overheadmittel sind in das Budget des CMCB und anteilig in das Budget des jeweiligen Institutes für Gemeinkosten einzustellen. Diesbezügliche Regelungen der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das jeweilige Institut entstehen, muss die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor im Einvernehmen mit der Forschungsgruppenleiterversammlung über die Weiterleitung entscheiden.

(4) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor erfüllt die Aufgaben in enger Abstimmung mit dem Direktorium des CMCB und mit der Forschungsgruppenleiterversammlung des jeweiligen Instituts.

(5) Der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor steht zur Erfüllung der Aufgaben Personal zur Verfügung. Die dafür nötige Personalkapazität ist aus dem Stellenfonds des Institutes bereitzustellen.

§ 12 Zentralbereich

(1) Im Zentralbereich sind Einrichtungen für administrative und technische Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des CMCB gemeinsam genutzt werden. § 13 bleibt unberührt.

(2) Der Zentralbereich wird von der Verwaltungsleiterin bzw. vom Verwaltungsleiter geleitet. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter untersteht der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er ist verantwortlich für:

- Planung und Bewirtschaftung der dem CMCB zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- administrative Betreuung und Realisierung der Aufgaben des CMCB,
- Unterstützung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Rates bei der Aufgabenerfüllung,
- Vorbereitung der Sitzungen der Gremien und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit des CMCB.

§ 13 Technologieplattform wissenschaftlicher Service-Einrichtungen

(1) In der CMCB Technologieplattform sind Einrichtungen für wissenschaftliche Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des CMCB gemeinsam betrieben und genutzt werden.

(2) Die CMCB Technologieplattform wird vom Direktorium geleitet, die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der ihr bzw. ihm zugeordneten Beschäftigten.

(3) Die Technologieplattform des CMCB kann im Rahmen des Technologietransfers auch von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und von Firmen auf Antrag genutzt werden.

(4) Die Nutzung der Technologieplattform wird durch eine Ordnung geregelt, die vom Wissenschaftlichen Rat nach Zustimmung durch das Rektorat erlassen wird.

(5) Neben der zentralen Technologieplattform steht es den Instituten frei, themenspezifische wissenschaftliche Dienstleistungen auf der Ebene der Institute einzurichten und zu betreiben. Diese unterstehen der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor des jeweiligen Institutes.

§ 14 Studienkommission

(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören. Besteht kein zuständiger Fachschaftratsrat, ist der Studentenrat zuständig.

(2) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktoriums eine bzw. einen dem CMCB angehörende Professorin bzw. angehörenden Professor zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSFG entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSFG entsprechend.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des jeweiligen Institutes bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Institutes zu informieren. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die im Abstand von höchstens vier Jahren durchzuführende Evaluation des Institutes und die beratende Beteiligung bei der Bestellung der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors, bei der Bestellung von Forschungsgruppenleitern und bei der Aufstellung der Leitlinien für die Forschung.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat eines Institutes gehören mindestens 6 und höchstens 9 Mitglieder an. Sie werden vom Rektorat auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates auf 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung auf 4 Jahre ist möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des jeweiligen Institutes oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem CMCB angehört. Bei der Berufung sollen Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Rektorats, der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors, der Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren oder des Wissenschaftlichen Rates ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(5) Zur Unterstützung des CMCB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des CMCB betreffend wird aus je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Beiräte der Institute (Vorsitzende und Stellvertretende) ein Gesamtbeirat gebildet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich insbesondere umfassend über die Forschungsarbeiten des CMCB zu informieren. Zu den Aufgaben gehören vor allem die Auswertung der Evaluationen der Institute, die Evaluation des Entwicklungsplans des CMCB und die Aufstellung von Leitlinien für die Forschung und Empfehlungen bei der Einrichtung und Schließung von Einrichtungen der Technologieplattform. Die Mitglieder des Gesamtbeirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 4 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 16 Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CMCB unterstützt und berät die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und die Organe und Gremien des CMCB bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 17 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von 6 Jahren eine Evaluierung des CMCB. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CMCB zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(3) Mit der Errichtung des CMCB gehen alle Rechte und Pflichten des CRTD, BIOTEC sowie des B CUBE auf das CMCB über. Die bisherigen Organe und Gremien führen die Geschäfte so lange fort, bis sich die neuen Organe und Gremien konstituiert haben, die Amtsträgerinnen und Amtsträger bis die entsprechenden Nachfolgerinnen und Nachfolger den Dienst angetreten haben. Die Gremien sind mit der Konstituierung der neuen Gremien aufgelöst. Die „Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters „Center for Regenerative Therapies Dresden (CRTD)“ und die „Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC)“ der Technischen Universität Dresden treten damit außer Kraft.

Dresden, den 17.12.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 07/2010) zuletzt geändert am 21.07.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 35/2015)

Das Rektorat hat am 15.12.2015 die Errichtung des Center for Molecular and Cellular Bioengineering als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung und die gleichzeitige Aufhebung des Biotechnologischen Zentrums sowie des DFG-Forschungszentrum und Exzellenzcluster „Center for Regenerative Therapies Dresden“ als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen der TU Dresden nach Herstellung des Benehmens mit dem Hochschulrat und dem Senat zum 01.01.2016 nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG beschlossen.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

Unter Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind zu streichen:

- Biotechnologisches Zentrum
- DFG-Forschungszentrum und Exzellenzcluster „Center for Regenerative Therapies Dresden

Hinzuzufügen unter Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden ist: Center for Molecular and Cellular Bioengineering

Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2013)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wurde bis zum 11.08.2020 geschlossen.

Kontaktadresse:
Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden
Dresdner Str. 12
01731 Kreischa
Tel.: +49 35206 2060
www.idas-kreischa.de